

Patchworkfamilie

Meins. Deins. Unser.
So regeln Sie Geld- und
Rechtsfragen

MAREN LOHRER

verbraucherzentrale



23

Familie und Finanzen



85 Geld und Hilfen vom Staat

Inhalt

- 7 Zu diesem Buch
- 8 Die wichtigsten Fragen und Antworten
- 13 Zwischen Flickwerk und Muster**
 - 13 Was macht Patchworkfamilien so individuell?
 - 18 Probleme im Gepäck
- 23 Familie und Finanzen**
 - 23 Warum das Sprechen über Geld so oft misslingt
 - 28 Die Geldtypen
 - 30 Konflikte ohne Streit – wie sag ich's?
- 32 Das Geldgespräch
- 36 Hausarbeit und Arbeitseinkommen
- 40 Gleichgewicht oder Machtmonopoly
- 48 Vom Verhandeln: gegenseitig Angebote machen
- 55 Gemeinsam gut haushalten**
 - 55 Zweimal „Ich“ oder einmal „Wir“
 - 58 Die Kontenmodelle
 - 64 Mit dem Einkommen auskommen
 - 66 Elf Tipps zur sparsamen Haushaltsgeldverwaltung
- 69 Das Haushaltbuch
- 76 Sparen und Referenzbudgets
- 80 Taschengeld für das Kind
- 85 Geld und Hilfen vom Staat**
 - 86 Kindergeld
 - 90 Mutterschaftsgeld
 - 90 Elterngeld
 - 92 Familiengeld
 - 93 Kinderzuschlag
 - 95 Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)
 - 95 BAföG
 - 97 Kindesunterhalt
 - 99 Einstandspflicht

107

Sparpotentiale nutzen



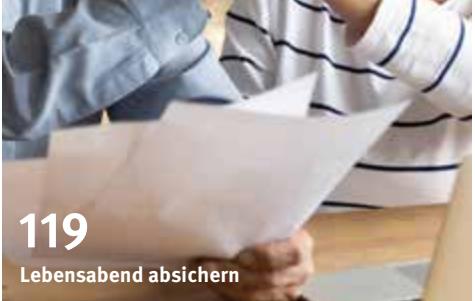
139

Aus und vorbei



119

Lebensabend absichern



102 Pfändung – Wie wird
das pfändbare Ein-
kommen berechnet?

105 Prozesskostenhilfe

107 Sparpotentiale nutzen

107 Versicherungen

111 Riester-Rente

112 Baukindergeld

113 Steuern

119 Lebensabend absichern

119 Kinder – ein Plus bei
der gesetzlichen Rente

124 Pflege

132 Elternunterhalt

134 Verfügungen für
den Fall der Fälle

139 Aus und vorbei – Trennung, Scheidung, Tod, Erbschaft

139 Trennung und
Scheidung

144 Todesfall

145 Hinterbliebenen-
versorgung

148 Erziehungsrente

149 Was übrig bleibt – Erbe
in der Patchworkfamilie

175 Anhang

176 Weiterführende
Informationen

184 Adressen

186 Stichwortverzeichnis

190 Impressum

Geld und Hilfen vom Staat

Kinder kosten, sie sind aber auch unsere Zukunft. Daher entlastet der Staat Familien. Doch in welchem Umfang gelten die Hilfen auch für Patchworkfamilien? Welche finanziellen Unterstützungen existieren und wie können sie beantragt werden? Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag. Wie steht es um den Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende? Bei jungen Erwachsenen schließlich wird BAföG interessant – hier gibt es ebenso Sonderregeln für Patchworker wie bei der Einstandspflicht und der Pfändung.

Kinder kriegen die Leute sowieso“, befand der ehemalige Bundeskanzler Konrad Adenauer. Aber Kinder sind teuer. Sie kosten im Schnitt rund 584 Euro monatlich, also rund 130.000 Euro bis zum 18. Lebensjahr, hat das Statistische Bundesamt ermittelt. In dieser Hochrechnung sind weder Vorsorge- und Versicherungskosten berücksichtigt noch ein geräumigeres Auto oder eine größere Wohnung. Auch nicht, dass in vielen Familien ein Elternteil weniger arbeitet und damit das Haushaltseinkommen verringert.

Gesunkene Einnahmen – gestiegene Ausgaben: Welche staatlichen Hilfen gibt es, von denen auch Patchworkfamilien profitieren können?

Staatliche Leistungen senken die Kosten für Kinder in Form von steuerlichen Erleichterungen oder direkten Zuschüssen. Zu den wichtigsten Hilfen auch für Patchworkfamilien zählen Mutterschafts-, Kinder-, Elterngeld sowie BAföG. Hinzu tritt das Starke-Familien-Gesetz (StaFamG), das einkommensschwache Familien entlasten soll. Familien

mit kleinen Einkommen könnten hierdurch jeden Monat mehrere hundert Euro zusätzlich in der Tasche haben.

Kindergeld

Es wird mindestens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes bewilligt. Das Einkommen der Eltern spielt für die Zahlung keine Rolle. Für Kinder in Ausbildung (Schule, Studium, Berufsausbildung, Freiwilligendienst) wird es sogar bis zum 25. Lebensjahr und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr gezahlt.

Aktuell beträgt das Kindergeld 204 Euro für die ersten beiden Kinder, 210 Euro für das dritte und 235 Euro ab dem vierten Kind. Für ein Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird dem Elternteil gezahlt, der mit dem Kind in einem Haushalt lebt.

Zählkinder

Nun wird es für Patchworkfamilien interessant: Wer in kinderreichen Patchworkfamilien den Bezugsberechtigten für das Kindergeld geschickt wählt, kann von höheren Leistungen profitieren. Dies liegt in der Besonderheit der sogenannten Zählkinder begründet.

Die Höhe des Kindergelds ist gestaffelt. Es wird chronologisch nach Alter der Kinder gezahlt. Die Zählkinder-Regelung hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Auszahlung des Kindergeldes, jedoch auf die Höhe.

BEISPIEL

Zählkind

Anna erzieht Merle allein und erhält auch für sie das Kindergeld. Gerd, Merles Vater, ist eine neue Beziehung (ohne Trauschein) mit Gisela eingegangen. Sie bekommen Zwillinge. Beantragt nun Gerd das Kindergeld für die Zwillinge, so erhält er 204 Euro und 210 Euro monatlich. Grund: Da Merle als sein erstes Kind in der Staffelung mitgezählt wird, rutschen die Zwillinge auf Position zwei und drei. Für das dritte Kind erhält Gerd in diesem Fall bereits 6 Euro mehr pro Monat. Hierbei ist es unerheblich, dass Anna und nicht Gerd das Kindergeld für Merle erhält. Beantragt allerdings Gisela das Kindergeld für die Zwillinge, so erhält sie nur zweimal 204 Euro monatlich. Denn da Merle nicht Giselas Tochter ist, gilt sie hier nicht als Zählkind.

Denn leibliche Kinder aus einer vorherigen Beziehung, die nicht mit im Haushalt leben, können für die Staffelung mitgezählt werden, auch wenn der getrennt lebende Elternteil für diese Kinder kein Geld bekommt.

Die Bundesagentur für Arbeit formuliert es in ihren Merkblättern so: „Ein Kind, für das an den vorrangig Berechtigten Kindergeld gezahlt wird, kann gleichwohl auch bei dem nachrangig Berechtigten als Zählkind berücksichtigt werden. Sind bei einem älte-

ren Zählkind mindestens zwei jüngere Kinder vorhanden, für die Kindergeld gezahlt wird, schiebt dieses Zählkind die zwei jüngeren Kinder in der Rangfolge auf die Ordnungszahlen zweites und drittes Kind, so dass für das jüngste Kind dann das höhere Kindergeld für ein drittes Kind gezahlt wird.“

→ **TIPP Zählkinder: Vorteil nutzen**

Kinder zählen beim Kindergeld in der Reihenfolge der Geburten. Daher ist es günstig, das Kindergeld für gemeinsame Kinder an den Partner auszahlen zu lassen, der bereits ein oder mehrere ältere Kinder aus einer früheren Beziehung hat. So rutschen die gemeinsamen Kinder in der Staffelung nach oben, der Auszahlbetrag kann sich erhöhen.

Nur mit Trauschein!

Wie sieht es aus, wenn beide Partner Kinder aus früheren Beziehungen in den neuen gemeinsamen Haushalt einbringen? Ob diese Kinder eine Gruppe mit gemeinsamer Kindergeld-Staffelung bilden, hängt davon ab, ob die Patchworkeltern mit oder ohne Trauschein zusammenleben.

Generell gilt, dass Kindergeld für die Kinder gezahlt wird, die im Haushalt aufgenommen sind und dort betreut werden. Es kann auch für Stiefkinder gezahlt werden. Doch als Stiefkinder gelten steuerlich nur Kinder, die in eine Ehe eingebracht werden (§ 63 Abs.

1 EstG). Die Patchworkeltern müssen also miteinander verheiratet sein („Steuern“, → Seite 113).

 **BEISPIEL**

Berechtigung

Marius bringt Sohn Alexander (8 Jahre) in die neue Beziehung, Ilka die Töchter Olga (7 Jahre) und Sofia (10 Jahre). Heiraten nun Marius und Ilka, so können sie selber entscheiden, wer die Kindergeldberechtigung erhält. Wenn einer von beiden für alle drei Kinder berechtigt wird, so erhält dieser im Monat 204 Euro für Sofia, 204 Euro für Alexander und 210 Euro für Olga. Leben Marius und Ilka ohne Trauschein zusammen, so kann Marius nur für Alexander berechtigt sein (204 Euro), Ilka nur für Sophia (204 Euro) und Olga (204 Euro).



GUT ZU WISSEN

Antrag

Das Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden, dies ist auch online möglich. Einen Vordruck gibt es unter www.arbeitsagentur.de. Die Familienkassen benötigen die Steuer-Identifikationsnummern des Beziehers der Leistung und die des Kindes.

Kinderfreibetrag

Dieser ist die Alternative zum Kindergeld. Der Kinderfreibetrag beträgt aktuell 7.812 Euro jährlich pro Kind, inklusive Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungsbedarf. Das bedeutet: Diese Summe muss bei der Steuererklärung der Eltern nicht berücksichtigt werden, auf sie werden keine Steuern bezahlt. Das Finanzamt prüft automatisch, welche Alternative für den Steuerpflichtigen günstiger ist („Günstigerprüfung“).



GESETZLICHE GRUNDLAGE

Urteil zu Zählkindern

In Hinblick auf das Kindergeld ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) für Patchworkfamilien zu beachten. Der BFH in München entschied 2018 (BFH III R 24/17 vom 25. April 2018), dass der Kindergeldberechtigte die Kinder des anderen Partners für ein höheres Kindergeld nur dann mitzählen lassen kann, wenn das Paar verheiratet ist.

Im konkreten Fall hatte ein Vater geklagt, der mit seiner Partnerin, ihren zwei Kindern aus einer früheren Beziehung und der gemeinsamen Tochter zusammen in einem Haushalt lebt. Er beanspruchte für die gemeinsame Tochter Kindergeld, die Frau für die anderen zwei Kinder. Von der Familienkasse verlangte er nun, dass die gemeinsame Tochter als „drittes Kind“ der Familie zählen müsse. Ab dem dritten Kind stehe ihm daher höheres Kindergeld zu. Doch die Familienkasse lehnte das ab.

Der sogenannte Zählkindervorteil könne nicht beansprucht werden, so das Urteil, da das Paar nicht verheiratet sei. Der Vater sei nur für seine Tochter kindergeldberechtigt, nicht aber für die Kinder seiner Lebensgefährtin.

Die Münchener Richter wiesen jedoch darauf hin, dass der Lebensgefährtin





das höhere Kindergeld zustehen würde, vorausgesetzt, der Vater würde ihr den Kindergeldanspruch für die gemeinsame Tochter übertragen. Denn die Mutter könnte darauf verweisen, dass sie drei leibliche Kinder hat.

Interessant ist vor allem die weitere Begründung des Bundesfinanzhofs: **Was gilt hierzulande als Familie?**

Bildet ein unverheiratetes Paar mit seinen Kindern eine Patchworkfamilie, sei dies im Sinn des Grundgesetzes (Art. 6 Abs. 1 GG) noch keine „Familie“. Dies gelte auch dann, wenn die nichteheliche Lebensgemeinschaft schon Jahre bestehen würde, urteilte der BFH. Denn zu einer Familie gehöre nicht nur die Aufnahme des Kindes in den Haushalt, sondern auch eine „gesteigerte Verbundenheit“ zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Kind des anderen Partners.

Diese gesteigerte Verbundenheit liege nur bei einer Ehe vor. „Diese ergibt sich beim Kind des Ehegatten [...] daraus, dass dieses nach § 1590 Abs. 1 BGB mit dem anderen Ehegatten verschwägert ist und diese Schwägerschaft selbst dann fortbesteht, wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist (§ 1590 Abs. 2 BGB)“, so die BFH-Richter.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bautzen hingegen betont, dass es neben der biologischen und rechtlichen auch eine soziale Komponente von Elternschaft gibt. In zwei Urteilen vom 12. Februar 2019 (OVG 4 A 880/16 und 4 A 881/16) beschäftigte sich das OVG mit der Beitragsermäßigung für Kinder in städtischen Dresdner Kindertagesstätten. Es hat entschieden, dass diese auch für solche Kinder in Anspruch genommen werden kann, bei denen die Eltern nicht zugleich auch Eltern der Geschwisterkinder sind. Das OVG hat den Elternbegriff im sächsischen Kitagesetz (§ 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG) so ausgelegt, dass er sich an den „tatsächlichen Begebenheiten“ orientiere: „Denn es kommt bei diesen Haushalten [Patchworkfamilien] regelmäßig nicht darauf an, ob die Betreuungs- und Erziehungstätigkeiten auf Personen verteilt werden, die mit den Kindern biologisch oder rechtlich in einer Eltern-Kind-Beziehung verbunden sind, oder ob dies – wie etwa bei Lebenspartnern, erwachsenen Kindern, Großeltern oder Stiefelternteilen – nicht der Fall ist.“

Mutterschaftsgeld

Schwangere Arbeitnehmerinnen, die gesetzlich versichert sind und Anspruch auf Krankengeld haben, erhalten diese Zahlung. Das bisherige Nettogehalt wird in der Regel im Zeitraum von sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis acht Wochen nach der Geburt gezahlt.

Bei medizinischen Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und auf Antrag auch bei der Geburt eines Kindes mit einer Behinderung enden die Schutzfristen zwölf Wochen nach der Entbindung. Die Krankenkasse übernimmt hiervon 13 Euro pro Kalendertag als Sockelbetrag, der Arbeitgeber zahlt die Differenz. Das Mutterschaftsgeld wird bei Krankenkasse und Arbeitgeber beantragt.

Elterngeld

Wenn Eltern die Arbeitszeit unterbrechen oder auf maximal 30 Wochenstunden verringern, um ihr Kind zu betreuen, unterstützt der Staat das unter bestimmten Voraussetzungen finanziell. Dieses Elterngeld gibt es als Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus. Die Varianten lassen sich miteinander kombinieren. Die gesetzliche Grundlage besteht im Bundeselterngeld- und -Elternzeitgesetz (BEEG) gültig ab 2007, neu bekannt gemacht am 27. Januar 2015.

→ **Basiselterngeld:** Es wird für höchstens 14 Monate gezahlt. Die Eltern können den Zeitraum untereinander aufteilen. Einzige Bedingung: Ein Elternteil muss mindestens zwei und maximal zwölf Monate Elternzeit nehmen.

Das Elterngeld ersetzt zwischen 65 und 100 Prozent des Einkommens, das im Jahr vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erwirtschaftet wurde. Der Höchstbetrag liegt bei 1.800 Euro, der Mindestbetrag bei 300 Euro pro Monat. Allerdings fließt das Einkommen aus einer Teilzeitarbeit im gleichen Zeitraum in die Berechnung des Elterngeldes ein. Nur die Gehaltseinbuße wird bei der Rechnung berücksichtigt.

→ **Elterngeld Plus:** Doppelt so lang, halb so hoch – der Bezug lässt sich auf 28 Monate ausdehnen, aber in halber Höhe. Das Elterngeld Plus richtet sich vor allem an jene, die früher in den Beruf zurückkehren möchten.

Wenn Eltern nach der Geburt nicht arbeiten, ist das Elterngeld Plus halb so hoch wie das Basiselterngeld. Wenn sie jedoch nach der Geburt in Teilzeit arbeiten, kann das monatliche Elterngeld Plus genauso hoch sein wie das Basiselterngeld mit Teilzeiteinkommen.



→ **Partnerschaftsbonus:** Diese zusätzlichen vier Monate Elterngeld Plus können Mütter und Väter beantragen, wenn sie in vier aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten.

Vor der Neuerung 2015 gab es nur das Basiselterngeld, das sich relativ einfach berechnen lässt. Allerdings benachteiligte es die Eltern, die schnell wieder Teilzeit in den Beruf zurück wollten. Nun gibt es etliche Kombinationsmöglichkeiten. Die optimal passende zu finden ist komplex.

Am besten lassen sich werdende Eltern von ihrer Elterngeldstelle beraten. Zuständig ist die Elterngeldstelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt am Wohnort, dort wird dann auch der Antrag eingereicht.

Das Bundesfamilienministerium plant, das Elterngeld zu reformieren und hat daher

im Februar 2020 einen Gesetzesentwurf vorgelegt. In diesem sind unter anderem Vorschläge zur Änderung der Zahlungsdauer, der Wochenarbeitszeit und zur besonderen Unterstützung bei Frühgeburten enthalten.

→ **TIPP** www.familienportal.de

Hier finden Interessierte ihre zuständige Elterngeldstelle und einen Rechner.

→ **TIPP Elterngeld online**

In einigen Bundesländern lässt sich das Elterngeld auch online beantragen. Der Service ElterngeldDigital ist in Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen verfügbar. Weitere Bundesländer sollen folgen. Unter www.elterngeld-digital.de finden Sie mehr Informationen.

Stichwortverzeichnis



A

Abo 66, 70, 81
Adoption 99, 154 f., 183
Aktives Zuhören 53
Angehörige 29, 100, 119, 124 ff., 136, 141, 144, 146, 149 f., 169
Arbeitseinkommen 36, 104
Arbeitseinsatz 40
Arbeitszeit 40 ff., 45, 50, 82, 90 f., 128
Auszeit im Beruf 36, 128

B, D

BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) 15, 85, 95 ff.
Bankvollmacht 134, 136
Basiseltern geld 90 f.
Baukindergeld 20, 107, 112
Bedarfsgemeinschaft 97, 100 ff., 182 f.
Beitragszuschlag (Pflegeversicherung) 11, 132, 182
Bestattungspflicht 144
Betreuungsverfügung 134, 136, 179
Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) 93, 95
Brückenteilzeit 40
Budget 55, 66 f., 69, 70 ff., 76, 83, 93

Demografischer Wandel 126
Durchschnittsentgelt 121 ff.

E

Eckrentner 121
Ehevertrag 46, 48, 139 f.
Einstandspflicht 85, 99 ff., 104

Eltern geld 32, 36, 85, 90 ff., 177
Eltern geld Plus 36, 90 f.
Elternunterhalt 132
Entgeltpunkt 38, 120 ff.
Entlastungsbetrag 113, 119, 128, 182
Erbrecht 7, 11, 139, 149 ff., 158, 170, 172
Erbschaftsteuer 110, 142, 150, 158 ff., 172
Erbvertrag 142, 152, 157 f., 166 ff.
Erwerbskonstellation 37
Erziehungsrente 148 f.

F

Familiengeld 92 f., 177
Familienpflegezeit 128
Finanzamt 88, 113, 117, 164
Frühgeburt 90, 91

G

Geldgespräch 9, 23, 32 f., 40, 70
Geldtypen 27 f., 60
Geschwisterbonus (Eltern geld) 92
Gewaltfreie Kommunikation 30, 181
Gleichberechtigung 47 f.
Gütertrennung 155 ff.

H, I

Haftpflichtversicherung 108
Hausarbeit 36, 39, 42, 45
Haushaltbuch 55 f., 66, 69 ff., 180
Hausratversicherung 108
Hilfe zur Pflege 132 f.
Hinterbliebenenversorgung 144 f.
Immobilie 112, 141 f., 160 f., 168

J, K

- Jahresbruttoeinkommen 133
- Kinderberücksichtigungszeit 120 ff.
- Kindererziehungszeit 120
- Kinderfreibetrag 34, 88, 114, 116, 146
- Kindergeld 10, 32, 34, 85 ff., 92 f., 99, 104, 111, 112 ff., 132, 177
- Kinderzuschlag (KiZ) 85, 93 ff., 146 f.
- Kindesunterhalt 97 f., 104, 115
- Konflikte 9, 18, 23 ff., 30, 43, 50, 52, 102, 143, 152, 163, 167
- Konsumausgaben 77 f.
- Kontenmodelle 58
- Konto 32, 35 f., 47, 55 ff., 68, 70 f., 75, 164
- Krankenversicherung 107, 110, 122 f., 129
- Kredit 32, 62, 65 ff., 112, 142, 164

L

- Laienpflege 125 f.
- Lebensversicherung 107 ff., 164, 170

M

- Mediation 139, 143, 167, 172, 181
- Minijob 36 ff., 141
- Mutterschaftsgeld 85, 90

N, O

- Nachlass 108 f., 149 f., 153, 155 ff., 162 f., 166, 168 ff.
- Nießbrauch 142, 161, 166
- Notar 135, 140 f., 149, 163, 165 ff., 172
- Notgroschen 67, 70
- Oder-Konto 61 ff.

P

- Partnerschaftsbonus 90 f.
- Partnerschaftsvertrag 139 ff.
- Patientenverfügung 134 ff., 162 f., 179
- Pfändung 63, 85, 102, 104
- Pfändungsfreibeträge 102 f., 104, 183
- Pflege 32, 97, 124 ff., 141, 178
- Pflegebedürftige 119, 124 ff.
- Pflegegeld 119, 128 ff.
- Pflegegrad 128 ff.
- Pflegehilfsmittel 119, 129
- Pflegekurs 119, 129
- Pflegeperson 125, 127 ff., 178
- Pflegeunterstützungsgeld 125, 127 f.
- Pflegeversicherung 11, 37, 117, 122, 124 ff., 131 f., 182
- Pflichtteil 152, 158, 168 ff.
- Prozesskostenhilfe 105

R

Referenzbudget 67, 76 f.
Reha 130
Rentenanspruch 120 f., 166, 178
Rentenberater 145, 178
Rentenversicherung (gesetzlich) 35, 37 f., 40, 79, 109, 111, 119 ff., 130, 145, 147 ff., 164, 178
Riester-Rente 107, 111
Risikolebensversicherung 107, 109 f.
Rückforderungsvorbehalt 161

S

Sachgerechtes Verhandeln 50
Saldo 72, 75
Scheidung 7, 14 ff., 139 f., 143, 176
Schenkung 109, 141, 159 ff., 169 f., 181
Schenkungsteuer 63, 159 f., 181
Schülerjob 82
Sonderausgabenabzug 114, 117
Sorgerecht 9, 21
Sparen 25 f., 29, 32, 55, 66 ff., 70, 76 ff.
Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) 85, 93
Statistikproblem 13, 15
Steuer 36, 88, 92 f., 110 f., 113 ff., 150, 152, 158 ff., 181 f.
Stieffkindadoption 154, 183

T

Taschengeld 53, 80 ff.
Taschengeldparagraph 81
Teilzeitfalle 38
Teilzeitjob 38
Testament 7, 20, 139, 149, 152 f., 157 ff., 162 ff., 167 f.
Trennung 7, 13 ff., 63, 79, 102, 110, 139 ff., 176

U

Überbrückungszahlung 145 f.
Überschuldung 64 f.
Umgangsrecht 108, 144
Und-Konto 61 f.
Unterhaltpflicht 97, 99 ff., 133 f.
Unterhaltsvorschuss 10, 85, 98 f., 113

V

Verhandeln 48 ff.
Verhandlungsstile 51
Verhinderungspflege 130
Vermächtnis 152, 166, 171
Vermögensaufstellung 150, 162, 164
Verschuldung 63, 65
Versicherung 66, 107 ff., 149
Vorsorgeaufwendungen 114, 116
Vorsorgeregister 135
Vorsorgevollmacht 134, 136, 179
Vorversicherungszeit 123

W

Waisenrente 145 ff., 159
Witwen-/Witwerrente 145 ff., 159

Z

Zählkind 10, 86 ff., 93, 99, 114, 116, 182
Zeitmanagement 19
Zeitplaner 42
Zugewinngemeinschaft 47, 153, 156, 158

Bildnachweis

stock.adobe.com

S. 6 Sunny studio
S. 12 asife
S. 18 WavebreakmediaMicro
S. 20 czarny_bez
S. 4, 22 WavebreakMediaMicro
S. 30 naka
S. 41 S. Kobold
S. 49 Kunstzeug
S. 53 zinkevych
S. 54 fizkes
S. 56 Farknot Architect
S. 62 Kittiphan
S. 65 weyo
S. 82 photophonie
S. 4, 84 Андрей Яланский
S. 91 PheelingsMedia
S. 94 Syda Productions
S. 103 Thomas Scherr
S. 106 LIGHTFIELD STUDIOS
S. 5, 110 Wayhome Studio
S. 112 Robert Kneschke
S. 114 Stockfotos-MG
S. 5, 118 fizkes
S. 123 Monster Ztudio
S. 131 Halfpoint
S. 5, 138 Андрей Яланский
S. 141 snowing12
S. 146 shurkin_son
S. 162 fizkes
S. 166 WavebreakMediaMicro
S. 170 adragan
S. 174 goodluz

Maren Lohrer

S. 81

Expertenfotos

S. 19 iff e.V.
S. 24 Alexandria Singler
S. 79 Verbraucherzentrale NRW
S. 83 Claudia Chmel
S. 115 Ernst Fesseler
S. 152 Peter Korn-Hornung
S. 163 Simin Kianmehr
S. 167 Ines Grabner

Umschlagfoto

plainpicture/miep